



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## **Thesen zur Neuordnung der Rechtsbesorgung**

(künftig: Rechtsbesorgungsgesetz)

Stand: 5. Juli 2004

---

### **These 1:**

**Veränderungen in den gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen machen eine regelmäßige Überprüfung einer jeden Rechtsnorm auf ihre formelle und inhaltliche Adäquanz erforderlich.**

**Struktur und Inhalt des Rechtsberatungsgesetzes gebieten seine vollständige Überarbeitung.**

Begründung:

Seit dem Inkrafttreten des Rechtsberatungsgesetzes haben sich nicht nur die gesellschaftlichen, sondern auch die rechtlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik vollkommen verändert. Der Verrechtlichung aller Lebensbereiche und dem damit verbundenen Bedarf an vielfältiger Rechtsbesorgung entspricht eine zunehmende Differenzierung an Dienstleistungsangeboten. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Berufsfreiheit und der Rechtsgewährleistungspflicht des Staates muss neu austariert werden. Die unübersichtlichen und teilweise nur schwer verständlichen Bestimmungen des alten Rechtsberatungsgesetzes nebst Ausführungsverordnungen müssen durch ein komprimiertes und einfach strukturiertes Regelwerk ersetzt werden.

### **These 2:**

**Das neue Gesetz muss drei verfassungsrechtlich legitimierte Ziele verfolgen:**

- **den Schutz der Rechtssuchenden vor unzuverlässigen, nicht ausreichend qualifizierten, nicht unabhängigen und nicht ausschließlich an deren rechtlich legitimen Interessen orientierten Beratern (Verbraucherschutz),**
- **die Tätigkeit von Gerichten und Behörden soll durch das Auftreten sachkundiger Vertreter nicht erschwert werden (Schutz der Rechtspflege),**
- **der Erhalt einer funktionsfähigen Anwaltschaft als leistungsfähige Berufsgruppe zur Verwirklichung des Rechtsstaats.**

Begründung:

Die aufgeführten Ziele des Rechtsberatungsgesetzes dienen nicht nur der Verwirklichung des Rechtsstaates, sondern sind für ihn von schlechthin konstitutiver Bedeutung und deshalb unverzichtbar. Das Bundesverfassungsgericht hat das Rechtsberatungsgesetz deshalb gerade auch aus diesen Gründen in ständiger Rechtsprechung für verfassungsgemäß erklärt. Kein Rechtsstaat, kein garantierter Zugang zum Recht für die Bürger ist denkbar ohne den mit Rechten und Pflichten ausgestatteten Anwalt als Sachwalter des Mandanten und als Gegenspieler von Gericht, Staatsanwaltschaft und anderen staatlichen Einrichtungen. (Jaeger, NJW 2004, 1(7)). Zu den Gemeinwohlbelangen im Zusammenhang mit einer geordneten Rechtspflege zählt bei der Abgrenzung spezialisierter Berufe und der ihnen vorbehaltenen Aufgaben auch der Erhalt einer leistungsfähigen Berufsgruppe (BVerfGE 97, 12, 31). Denn der Anwaltschaft werden im Allgemeininteresse soziale Berufspflichten in Einengung ihrer wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit auferlegt, so z.B. die Pflicht zur Übernahme der Prozessvertretung (§ 48 BRAO), die Pflicht zur Übernahme einer Pflichtverteidigung (§ 49 BRAO) und die Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe (§ 49a BRAO). Allen diesen Pflichten ist gemeinsam, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt auch solche Beratungen und Vertretungen übernehmen müssen, die vergütungsmäßig wenig attraktiv sind und die Erhaltung eines Kanzleibetriebs mit Angestellten allein aufgrund der Übernahme solcher Pflichtvertretungen nicht ermöglichen.

### **These 3:**

**Die Ziele des neuen Gesetzes lassen sich durch eine völlige Freigabe der Rechtsbesorgung nicht verwirklichen. Eine Regelung ist deshalb unumgänglich, so weit dies zur Verwirklichung der in These 2 genannte Ziele erforderlich ist.**

Begründung:

Die völlige Freigabe der Rechtsbesorgung, also das Recht jeder natürlichen oder juristischen Person zur Rechtsbesorgung ohne Rücksicht insbesondere auf ihre Qualifikation würde ganz offensichtlich alle drei der in These 2 genannten Ziele verfehlen. Erreicht werden können diese Ziele vielmehr nur durch gesetzgeberische Vorgaben insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der Anbieter von Rechtsbesorgung und des zulässigen Bereichs ihrer Tätigkeit. In der Folge davon bedarf es dann aber auch der Regeln zur Einhaltung und Überwachung dieser Vorgaben. Dabei müssen die verfassungs- und europarechtlichen Grenzen beachtet werden, die eine Überprüfung jeder Norm unter den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit gebieten.

Unentgeltlichkeit von Rechtsberatung als solche ist ohne jede Bedeutung für den Schutz der Rechtssuchenden. Sie gewährleistet diesen Schutz in keiner Weise, weil sie kein Kriterium des Verbraucherschutzes darstellt. Wer Rechtsbesorgung ohne Erlaubnis freigibt, nur weil sie unentgeltlich angeboten und ausgeübt wird, verringert den Verbraucherschutz. Daran ändert sich

auch nichts dadurch, dass der Rechtsuchende angeblich wisse, dass er bei einer unentgeltlichen Rechtsbesorgung nicht die selbe Qualität erwarten könne wie bei einem entgeltlich tätig werdenden Rechtsanwalt. Denn der Kostengesichtspunkt wird in den meisten Fällen trotz dieses angeblichen Wissens davon abhalten, zusätzlich zu dem unentgeltlichen Rechtsrat noch anwaltlichen Rat einzuholen. Im übrigen wäre auch die Entstehung einer nicht kontrollierbaren Grauzone zu befürchten. Ob die Rechtsbesorgung wirklich unentgeltlich erbracht wird, wäre kaum nachprüfbar. Bei Wirtschaftsunternehmen könnte der Preis für vorgeblich unentgeltliche Rechtsberatung überdies ohne weiteres in anderen Produkten versteckt werden, z.B. in Provisionen für Geldanlageprodukte.

Nur im Familien- und Bekanntenkreis kann *im Einzelfall* die unentgeltliche Rechtsbesorgung akzeptiert werden, wenn und weil sie nicht geschäftsmäßig vorgenommen wird. Anders als bei unentgeltlicher Rechtsbesorgung durch außenstehende Dritte steht hier eine gesellschaftlich-soziale Verpflichtung zur Hilfe im Vordergrund, die beim Empfänger von Rechtsrat kaum den Eindruck einer verbindlichen Rechtsauskunft entstehen lässt.

Die Beibehaltung des Begriffs „Geschäftsmäßig“ empfiehlt sich weiterhin, weil die diesbezügliche umfangreiche Rechtsprechung zum bisherigen Rechtsberatungsgesetz übernommen werden kann. Im Sinne dieser Rechtsprechung ist die unentgeltliche und nur vereinzelt übernommene Rechtsbesorgung im Familien- und Bekanntenkreis nicht als geschäftsmäßig anzusehen.

#### **These 4:**

**Eine Regelung, die sich auf eine bloße Informationspflicht des jeweiligen Anbieters von Rechtsbesorgung über seine Qualifikation und die Art seines Angebots beschränkt (sogenanntes Informationsmodell), reicht nicht aus, um die in These 2 genannten Ziele zu erreichen.**

Begründung:

Die Vielfältigkeit von Qualifikationen, die schon jetzt auf dem Markt sind und noch auf den Markt kommen werden wie z.B. Diplom-Jurist, Diplom-Wirtschaftsjurist (FH), Rechtsassessor, Master, Bachelor und andere ausländische Titel, Sachverständiger für ..... werden den Rechtsuchenden mit Sicherheit überfordern. Die berufsrechtlich nicht gebundenen Anbieter wären zudem nicht gehindert, mit Qualitätsmerkmalen wie Experte, Spezialist, Fachmann oder ähnlichem zu werben. Der Rechtsuchende würde infolgedessen nicht vor unzuverlässiger oder unqualifizierter Rechtsbesorgung geschützt und in seinen Erwartungen hinsichtlich der Qualität der Rechtsbesorgung, die am Maßstab anwaltlicher Qualität orientiert ist, mit Sicherheit enttäuscht. Es wäre eine Illusion zu glauben, dass der weniger qualifizierte Anbieter von Rechtsberatungsleistungen ohne Beschönigungstendenzen wahrheitsgemäß und vollständig über seine Qualifikationsdefizite informiert. Überdies gäbe es niemanden, der die Einhaltung wahrheitsgemäßer Information überprüfen könnte. Die Folgen unqualifizierten Rechtsrates würden zwangsläufig zu einer daraus resultierenden Mehrbelastung der Gerichte führen, sei es durch unnötig hervorgerufene

Rechtsstreitigkeiten oder durch vermehrte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei unqualifiziertem Rechtsrat. Die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen ginge zudem mangels einer Haftpflichtversicherung des jeweiligen Dienstleistungsanbieters häufig ins Leere.

Die Überschwemmung des Rechtsberatungsmarktes mit einer unübersehbaren Fülle von Beratungsangeboten würde außerdem die Funktionsfähigkeit der Anwaltschaft zerstören, und zwar nicht nur wegen der wachsenden Zahl von Anbietern, sondern vor allem auch deshalb, weil diese anders als die Anwaltschaft keinen berufsrechtlichen Beschränkungen unterworfen sind. Umfassende Hilfeleistungen auf rechtlichem Gebiet sind daher den Rechtsanwälten vorzubehalten. Grundsätzlich durfte der Gesetzgeber den Anwaltsvorbehalt um des Schutzes der Rechtssuchenden sowie der geordneten Rechtspflege willen für erforderlich und angemessen halten. Das Rechtsberatungsgesetz wird durch Gemeinwohlbelange getragen. Dazu zählt neben dem Schutz der Rechtssuchenden auch der Schutz der Rechtspflege. Zu den Gemeinwohlbelangen im Zusammenhang mit einer geordneten Rechtspflege zählt bei der Abgrenzung spezialisierter Berufe und der ihnen vorbehaltenen Aufgaben auch der Erhalt einer leistungsfähigen Berufsgruppe (BVerfGE 97, 12, 31).

#### **These 5:**

**Berufener unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist der Rechtsanwalt. Die Rechtsbesorgung muss ihm vorbehalten bleiben. Eine Ausdehnung auf andere Volljuristen oder Juristen mit geringerer Qualifikation würde die nach These 2 zu schützenden Rechtsgüter gefährden und ist deshalb auszuschließen.**

Begründung:

Die Bindung zulässiger Rechtsbesorgung an die juristische Qualifikation als Volljurist im herkömmlichen Sinne könnte zwar den Schutz der Rechtssuchenden vor unqualifizierter, nicht aber auch vor unzuverlässiger Rechtsbesorgung bewirken. Denn den Schutz vor unzuverlässiger Rechtsbesorgung bewirken nur die Kardinalpflichten eines Rechtsanwalts, nämlich

- seine Unabhängigkeit,
- seine Verschwiegenheitspflicht und
- das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen.

Gerade diese Kardinalpflichten sind es, die die besondere Qualität des von einem Rechtsanwalt erteilten Rechtsrates im Vergleich zum Rat eines Volljuristen z.B. einer Bank oder einer Versicherung ausmachen. Eine derartige interessengeleitete Rechtsbesorgung muss deshalb auch in Zukunft ausgeschlossen bleiben.

Bei Juristen, die nicht über eine umfassende juristische Ausbildung wie ein Volljurist verfügen wie z.B. den Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH) kommt die Gefahr eines unqualifizierten Rechtsrates hinzu. Es gibt keine einheitliche Ausbildung zum Diplom-Wirtschaftsjuristen an der Fach-

hochschule, weil jede Fachhochschule eigene Ausbildungsschwerpunkte hat. Es müsste also für jeden Fachhochschuljuristen festgelegt werden, auf welchem Gebiet er selbständig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen dürfte. Angesichts der nur wenigen eine selbständige Tätigkeit anstrebenden Fachhochschuljuristen wäre die Unsicherheit des rechtssuchenden Publikums über die Qualifikation des Fachhochschuljuristen größer als ein etwaiger Nutzen für den Fachhochschuljuristen. Wenn diesen Juristen der Rechtsbesorgungsmarkt geöffnet werden soll, so kann dies nur in der Weise geschehen, dass sie im Wege eines Ergänzungsstudiums und einer anschließenden Referendarausbildung die Qualifikation eines Rechtsanwalts erlangen. Nach vielen vergeblichen Anläufen ist erst 2003 die Juristenausbildung reformiert worden und auf eine stärkere Berücksichtigung der Tätigkeit als Rechtsanwalt ausgerichtet worden. Es ist nicht sinnvoll, diese Reformbemühungen durch Zulassung eines weiteren, kleinen und nicht hinreichend konturierten Beraterberufs zu konterkarieren.

Rechtsberatung durch Rechtsschutzversicherer bzw. deren Juristen ist verbraucherfeindlich. Die wirtschaftlichen Interessen des Rechtsschutzversicherers und des Rechtsschutzversicherten, aber auch des etwaigen Gegners des Rechtsschutzversicherten, sind unterschiedlich. Das Interesse des Versicherers ist darauf gerichtet, dass durch die Rechtsverfolgung keine durch ihn zu erstattenden Kosten entstehen. Demgegenüber zielt das Interesse des Versicherungsnehmers darauf ab, grundsätzlich unabhängig von Rechtsverfolgungskosten seine Rechtsansprüche durchzusetzen. Besorgte der Rechtsschutzversicherer die Rechtsangelegenheit seines Versicherten, könnte es zu Interessenkonflikten kommen. Es bestünde die Gefahr, dass der Versicherer nicht das Interesse des Versicherten, nämlich den versicherten Anspruch zu realisieren, sondern das eigene wirtschaftliche Interesse verfolgt, nicht mit Rechtsverfolgungskosten belastet zu werden. Der Wettbewerb zwischen den Versicherern, der zur Senkung von Kosten zwingt, und die zunehmend vom Shareholder-Value – Gedanken geprägte Geschäftspolitik auch der Versicherer verschärft noch die Konfliktsituation. (Antwort der Bundesregierung zur Zukunft der Rechtsberatung, BT-Drucks. 14/3959, S 13). Der Versicherungsvertrag verpflichtet den Rechtsschutzversicherer auch nicht zur optimalen Rechtsberatung und Rechtsvertretung – er verpflichtet ihn nur zur Übernahme der Kosten bei Erfolgsaussicht. Der Rechtsanwalt hingegen ist aus dem Mandatsvertrag zwingend verpflichtet, die Interessen seines Mandanten optimal und kostengünstig zu vertreten. Schlechtberatung und Produktion unnötiger Rechtsverfolgungskosten führen zu Schadensersatzansprüchen, denen der Rechtsschutzversicherer nicht ausgesetzt ist.

Rechtsberatung und Testamentsvollstreckung durch Banken widerspricht ebenfalls dem Verbraucherschutzgedanken. Die angeblich kostenlose Hilfe bei der Erstellung handschriftlicher Testamente ist in Wahrheit nicht kostenlos, weil sie mit der darin angeordneten Testamentsvollstreckung durch die „helfende“ Bank verbunden ist und es auf der Hand liegt, dass in der Testamentsvollstreckung durch Banken gerade bei bedeutendem Vermögen ausschließlich auf eigene Produkte zurückgegriffen wird, selbst wenn Konkurrenzprodukte für das verwaltete Vermögen vorteilhafter wären. Die Bank verdient in erster Linie daran, dass das im Wege der Testamentsvollstreckung verwaltete Vermögen in der Bank bleibt. Hier liegt eine permanente Interessenkollision zwischen den Bankinteressen einerseits und den Interessen der begünstigten Erben andererseits vor. Beim Anwalt besteht diese Gefahr nicht, weil er neben der Testaments-

vollstreckung kein zweites Produkt anbietet, auch nicht anbieten darf. Der Anwalt kann frei wählen, er muss nicht eigene Anlageprodukte bewerben und gewinnbringend vermarkten wie die Bank. Genau das ist auch der Grund, warum Rechtsanwältinnen viele Zweitbeschäftigungen verboten sind. Der Rechtsanwalt darf nicht gleichzeitig Vermögensanlagemakler sein, weil er in der permanenten Gefahr steht, dann nicht mehr ausschließlich die Interessen seines Mandanten durchzusetzen. Die Legitimation zur Testamentsvollstreckung durch Banken kann nicht aus dem Argument abgeleitet werden, die Bank dürfe schließlich zu Lebzeiten des potentiellen Erblassers unbehindert durch das Rechtsberatungsgesetz Vermögensverwaltung betreiben, weshalb es nach dem Tod des Vermögensinhabers nicht anders sein könne. Übersehen wird, dass der Vermögensinhaber zu Lebzeiten unbeschränkte Verfügungsbefugnis über sein Vermögen hat und insbesondere der vermögensverwaltenden Bank jederzeit das Vertrauen entziehen und eine andere Vermögensverwaltung beauftragen kann. Nach Eintritt des Erbfalls und Einsetzung eines Testamentsvollstreckers ist dies den Erben in diesem Umfang nicht mehr möglich. Ihre Kontrollbefugnisse bestehen nicht in gleicher Weise wie beim lebenden Vermögensinhaber.

Auch Rechtsbesorgung durch Treuhandverträge ist nicht zu befürworten. Wenngleich die meisten zu umfassenden Geschäfts- und Rechtsbesorgung ermächtigenden Treuhandverträge insbesondere im Immobiliensektor als Steuersparmodelle durch Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften unzulässigerweise angeboten werden, besteht doch kein Grund, diese in ständiger Rechtsprechung des BGH zu recht wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz für nichtig erklärten Treuhandverträge nunmehr Banken zu ermöglichen. Derartige Treuhandverträge beinhalten die nahezu vollständige Rechtsentäußerung des Treugebers zu Gunsten des Treuhänders und würden es ermöglichen, den Treugeber – wie sämtliche Entscheidungssachverhalte belegen – durch ein von ihm nicht kontrollierbares Geflecht von Verträgen in den wirtschaftlichen Abgrund zu stürzen. Derartigen Auswüchsen zu begegnen, ist gerade Aufgabe eines Rechtsbesorgungsgesetzes. Rechtsanwälte haben solche anrühigen Treuhänderfunktionen denn bisher auch nicht übernommen, obwohl ihnen die Rechtsmacht dazu gegeben wäre. Ihr Berufsrecht verbietet es auch, weil die Interessen der Mandanten mit ihren eigenen außeranwaltschaftlichen wirtschaftlichen Interessen kollidieren.

Dass die Öffnung der Rechtsbesorgung für andere Volljuristen oder Juristen mit geringerer Qualifikation darüber hinaus zu einer Zerstörung der Funktionsfähigkeit der Anwaltschaft führen würde, sei lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt.

### **These 6:**

**Nichtanwaltschaftliche Dienstleister dürfen bei ihrer beruflichen Tätigkeit Rechtsbesorgung übernehmen, soweit ihre Haupttätigkeit ohne die Rechtsbesorgung im Einzelfall nicht sachgerecht erledigt werden kann.**

Begründung:

Aus den in These 5 genannten Gründen muss die Rechtsbesorgung grundsätzlich der Anwaltschaft vorbehalten bleiben. Anzuerkennen ist jedoch, dass die Verrechtlichung aller Lebensbereiche auch bei nichtanwaltlichen Dienstleistern häufig die Miterledigung von Rechtsangelegenheiten erforderlich macht, wenn sie ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen wollen (sog. Annex-Beratung). Dies kann und darf ihnen dann nicht verwehrt werden, wenn die Erledigung der jeweiligen Rechtsangelegenheit mit ihrer Haupttätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht und die Haupttätigkeit ohne die Rechtsbesorgung nicht sachgemäß erledigt werden kann (wie z. B. bei Architekten, Steuerberatern und Hausverwaltern).

Nach der Rechtsprechung kann das aber auch auf Erbenermittler zutreffen und wohl auch auf Unternehmensberater, die Fördermittelberatung anbieten und ohne Kenntnis und Beratung im Subventionsrecht ihre Haupttätigkeit, Fördermittel für ihre Kunden zu erlangen, nicht erledigen können. Entscheidend ist, ob der überwiegende Schwerpunkt der Haupttätigkeit im nicht rechtsbesorgenden Bereich liegt – dann keine erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung, wenn die Haupttätigkeit ohne die Rechtsbesorgung im Einzelfall nicht sachgerecht erledigt werden kann – oder ob der überwiegende Schwerpunkt den Bereich der Rechtsbesorgung betrifft – dann erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung. Dies kann dann für den nicht rechtskundigen Leser eine Orientierungshilfe für die Zulässigkeit einer von ihm beabsichtigten Rechtsbesorgung sein, wird ihm aber in Grenzfällen das Risiko einer unerlaubten Rechtsberatung mit ihren Folgen nicht abnehmen können. Denn eine Klärung im Einzelfall wird immer nur durch die Gerichte herbeigeführt werden können.

Im Einzelfall mag es auch schwierig zu unterscheiden sein, ob die Rechtsbesorgungselemente integrale Bestandteile der Haupttätigkeit sind oder ob sie der Annexrechtsbesorgungskompetenz zuzurechnen sind. Im Ergebnis kann das jedoch offen bleiben, weil es stets darauf ankommt, ob die nicht rechtsbesorgende Haupttätigkeit ohne die Rechtsbesorgung im Einzelfall nicht sachgerecht erledigt werden kann.

Banken und Versicherungen können ihr Hauptgeschäft ohne weiteres sachgerecht erledigen und müssen weder Testamentsvollstreckung noch Rechtsbesorgung übernehmen, weil diese Bereiche in keinem Zusammenhang mit dem Hauptgeschäft (Bankgeschäft, Kostenübernahmen für Rechtsschutz) stehen. Das gilt auch für die Testamentsvollstreckung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Hier streben Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zwar eine Änderung an, dass die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker erlaubnisfrei sein soll, soweit sie durch Personen erbracht wird, die durch Gesetz zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet sind. Jenseits der gerichtlichen Bestellung als Testamentsvollstrecker ist eine solche Ausdehnung der Testamentsvollstreckung auf Steuerberater und Wirtschaftsprüfer jedoch nicht zu befürworten. Testamentsvollstreckung ist im Kern nämlich eine Rechtsangelegenheit und keine Steuerangelegenheit. Die Erbaueinandersetzung bei Unternehmensbeteiligungen des Erblassers oder bei neu auftauchenden Erben fordert vorrangig rechtliche Kompetenz.

Mit Recht fordern die Steuerberater aber die Klarstellung, dass sie aufgrund der Identität der steuerrechtlichen als auch der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmung des Arbeitsentgeltes den Arbeitgeber auch im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren gegenüber dem Rentenver-

sicherungsträger vertreten können, weil hier ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Steuerberatertätigkeit und der Vertretung gegenüber Rentenversicherungsträgern nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV besteht. Einer gesetzlichen Regelung hierzu bedarf es aber nicht, weil es sich um klassische Annexrechtsbesorgungskompetenz handelt und insoweit ein Hinweis in der Begründung ausreicht.

Die Mediation ist nur erlaubnisfrei zulässig, wenn sie keine rechtliche Beratung oder Regelung zum Gegenstand hat oder wenn die an der Mediation Beteiligten anwaltlich vertreten sind. Der Mediator ist kein Schiedsrichter, sondern kommuniziert viel stärker als dieser mit den an der Mediation Beteiligten und gerät daher schneller in die Gefahr, die Beteiligten zur Aufgabe von Rechtspositionen zu überreden. Gerade im Bereich der Familienmediation können die Rechtsfolgen gravierend sein, da beispielsweise nach rechtskräftiger Scheidung ein formloser Verzicht auf Zugewinnausgleich ebenso wie ein Unterhaltsverzicht möglich ist. Während bestehender Ehe kann auf den Trennungsunterhalt für die Vergangenheit ebenfalls formlos verzichtet werden. Derartige gravierende Rechtsfolgen für den wirtschaftlich schwächeren Ehepartner, meist die Ehefrau, müssen auf der Grundlage kompetenter anwaltlicher Beratung bedacht sein.

Bei der Behandlung von Rechtsfällen in den Medien kommt es darauf an, ob der Schwerpunkt der Hilfestellung im rechtlichen Bereich liegt (dann Rechtsbesorgung – s. BGH NJW 2002, 2879) und/oder ob der jeweilige Fall nur exemplarisch behandelt wird oder nicht (ggf. keine Rechtsbesorgung „im Einzelfall“).

### **These 7:**

**Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Rechtsbesorgung dem Rechtsanwalt vorbehalten bleiben muss, kann nur für die schon nach geltendem Recht erlaubte Rechtsbesorgung auf einzelnen Sachgebieten und durch Körperschaften und geeignete Sozialverbände in einem gesetzlich näher zu bestimmenden Umfang in Betracht kommen, sofern die Rechtsbesorgung durch Volljuristen erfolgt.**

Begründung:

Die schon nach geltendem Recht erlaubte Rechtsbesorgung auf einzelnen Rechtsgebieten und durch Körperschaften, Verbände und Vereine (vgl. §§ 2-4 und 8 RBerG) hat sich bewährt und die nach These 2 zu schützenden Rechtsgüter nicht beeinträchtigt. Es besteht deshalb keine Anlass, in diese Bereiche – erlaubter – Rechtsbesorgung beschränkend einzugreifen. Vielmehr kommt eine Ausdehnung der Rechtsbesorgung in karitativen Bereichen in Betracht, die jedoch den auf diesem Gebiet tätigen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Flüchtlingshilfe vorbehalten bleiben muss. Denn nur sie bieten die Gewähr für eine auf das Anliegen der karitativen Rechtsbesorgung beschränkte Tätigkeit, während eine vollständige Öffnung der Rechtsbesorgung durch jedwede Organisation oder gar durch Jedermann dem Missbrauch unter dem Mantel der karitativen Rechtsbesorgung Tür und Tor öffnen würde. Zugleich würden auf diese Weise auch wieder die nach These 2 zu schützenden Ziele beeinträchtigt.



Da auch die auf die karitative Rechtsbesorgung angewiesenen Menschen Anspruch auf eine qualifizierte Rechtsbesorgung haben, muss außerdem sichergestellt werden, dass die Rechtsbesorgung nur durch Volljuristen erfolgt.

### **These 8:**

**Diese Thesen gelten nicht nur für das Auftreten vor Gericht und Behörden, sondern auch für die außergerichtliche Rechtsbesorgung.**

Begründung:

Die Abgrenzung zwischen der Rechtsbesorgung vor Gerichten und Behörden einerseits und der außergerichtlichen bzw. außerbehördlichen Rechtsbesorgung andererseits vermag nur vordergründig wenigstens eines der drei in These 2 genannten Ziele, nämlich die geordnete Rechtspflege bei Gerichten und Behörden, zu sichern. Denn die Anwaltschaft erledigt ca. 70 % aller Rechtsstreitigkeiten außergerichtlich, so dass ihre wirtschaftliche Existenz gerade auf dieser Tätigkeit beruht. Würde ihr in diesem Bereich eine unqualifizierte und ungebundene Konkurrenz gegenübergestellt, verlöre sie ihre entscheidende Existenzgrundlage. Die Sicherung einer geordneten Rechtspflege bei Gerichten und Behörden ist deshalb untrennbar mit der Sicherung einer geordneten Rechtspflege auch außerhalb von Gerichten und Behörden verbunden. Eine außergerichtliche Rechtsbesorgung erfüllt nur dann die Qualitätsanforderungen einer sorgfältigen und kompetenten Beratung und Vertretung, wenn sie die Folgen einer sich möglicherweise anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzung einbezieht. Auch außergerichtliche Rechtsbesorgung setzt deshalb nicht nur prozessrechtliche Kenntnisse, sondern auch forensische Erfahrung voraus. Außergerichtliche Rechtsbesorgung ohne Kenntnisse der in einem etwaigen späteren Prozess geltenden Darlegungs- und Beweislastregeln kann dazu führen, dass dem späteren Prozessgegner Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten ungewollt abgenommen werden. Umgekehrt kann in Ermangelung prozessualer Kenntnisse und forensischer Erfahrung die fehlerhafte außergerichtliche Rechtsbesorgung auf ein überflüssiges gerichtliches Verfahren zusteuern, welches bei zutreffender Einschätzung der prozessualen Chancen und Risiken vermieden worden wäre.